

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Scheuder (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassungen in Verbindung mit dem Runderlass des MI 31.21-10041 vom 01.12.2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Scheuder in seiner Sitzung am 13.03.2007 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Scheuder (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Scheuder tritt gemäß § 7 Abs 2 n) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

II.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Scheuder erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 76,50 Euro.
- (2) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr, wird jeweils für den vollen Kalendermonat, für den der Anspruch besteht, im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7

Verdienstausfallerstattung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 10 Sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Der Betrag nach § 3 Abs. 1 darf dabei jedoch nicht überschritten werden.
- (2) Für Fahrkosten gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 11 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, übrige Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 2 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Scheuder vom 19.01.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.10.2001 außer Kraft.

Scheuder, den 13.03.2007

gez. Riemer
Bürgermeister

(Siegel)